

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 25/07 B

L 8 P 10/06 (Hessisches LSG)
S 19 P 2020/04 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die im Jahre 1913 geborene, seit dem 26.1.2004 in die Pflegestufe I eingestufte Klägerin begehrt von der beklagten Pflegekasse die Gewährung von Pflegegeld auch für die Zeit vom 21.3.2003 bis zum 25.1.2004. Die Beklagte hat den Leistungsantrag abgelehnt, weil der Hilfebedarf der Klägerin bei der Grundpflege in dieser Zeit noch nicht den für die Pflegestufe I erforderlichen durchschnittlichen täglichen Mindestwert von "mehr als 45 Minuten" (§ 14 Abs 4 Nr 1 bis 3 iVm § 15 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XI) erreiche. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 21.2.2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zum streitigen Pflegebedarf zurückgewiesen (Urteil vom 12.7.2007) und die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen. Die Klägerin weist zwar auf zwei Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG genannt sind. Sie behauptet, das angefochtene Urteil beruhe auf Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Damit allein sind diese Zulassungsgründe aber nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.
- 3 1) Ein Verfahrensfehler ist nicht schlüssig dargetan worden. Zur Begründung eines Verfahrensfehlers ist erforderlich, dass die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen und aus sich heraus verständlich dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur dann gestützt werden, wenn ein Beweisantrag bezeichnet wird, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Werden Beweisanträge im Verlaufe des Verfahrens schriftsätzlich gestellt, so ist auszuführen, dass sie auch noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden sind. Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*).
- 4 a) Die Klägerin rügt, die Beklagte habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, zur Ermittlung des von ihr behaupteten Hilfebedarfs bei der Grundpflege nach der Pflegestufe II, mindestens aber nach der Pflegestufe I mehrere von ihr im Berufungsverfahren wiederholt benannte Zeugen,

insbesondere ihre Pflegerin Frau Sch. und ihren Hausarzt Dr. M., nicht vernommen zu haben. Sie hat jedoch nicht dargetan, dass dieser Beweisantrag aufrechterhalten worden ist. Nach Erhalt der Ladung zur mündlichen Verhandlung, in der eine weitere Beweisaufnahme nicht vorgesehen war, hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mitgeteilt, er werde wegen einer Auslandsreise an der Verhandlung nicht teilnehmen, sehe aber von einem Vertagungsantrag ab, weil der Klägerin an einem schnellstmöglichen Fortgang des Verfahrens gelegen sei. Es werde "deshalb auf eine mündliche Verhandlung verzichtet bis auf den Fall der Vernehmung von Zeugen" (Schriftsatz vom 19.6.2007). Damit ist schon nicht ersichtlich, dass die Klägerin im Berufungsverfahren bis zum Schluss darauf bestanden hätte, das LSG dürfe nur nach der Vernehmung der in früheren Schriftsätzen benannten Zeugen eine Sachentscheidung treffen.

- 5 Im Übrigen wird in der Beschwerdebegründung auch nicht dargetan, welche konkreten Angaben die Zeugen über die ohnehin gegenüber den Gutachtern bzw dem Gericht (zB Befundbericht von Dr. M. vom 20.1.2005) gemachten Angaben hinaus zum täglichen Grundpflegebedarf der Klägerin hätten machen können (Art der Verrichtung, Form der Hilfe, Dauer der Hilfe in Minuten), sodass nicht deutlich wird, dass im Fall weiterer Ermittlungen der Mindestwert von "mehr als 45 Minuten" Grundpflegebedarf erreicht worden wäre. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Senat bereits mehrfach entschieden hat, dass es für die Ermittlung von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegestufen allein auf den Hilfebedarf bei den in § 14 Abs 4 SGB XI angeführten Verrichtungen ankommt (*BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2*), dass der Bezug der Pflegebedürftigkeit auf bestimmte Verrichtungen sowie die Nichtberücksichtigung eines allgemeinen Betreuungsaufwandes verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind (*BSG SozR 4-3300 § 14 Nr 1*) und dass der Katalog des § 14 Abs 4 SGB XI abschließend ist, also sonstige und dort nicht genannte Verrichtungen keine Berücksichtigung finden können (*stRspr, vgl BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2; BSGE 82, 276 = SozR 3-3300 § 14 Nr 7; BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 3, 6 und 11*).
- 6 b) Die Klägerin rügt ferner, das LSG habe es verfahrensfehlerhaft nicht beanstandet, dass das SG seine Entscheidung maßgeblich auf die im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) gestützt und auf die beantragte Vernehmung von ihr benannter Zeugen verzichtet habe. Aus ihrer Sicht komme den MDK-Gutachten "kein durchgreifender Beweiswert" zu und sie seien "inhaltlich nicht mehr als substantiierter Parteivortrag". Damit wird ein Verfahrensfehler des LSG aber nicht dargelegt. Zum einen setzt sich die Klägerin nicht mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinander, wonach Gutachten des MDK in Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu einer Pflegestufe auch im gerichtlichen Verfahren als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können, wenn sich nach Bewertung des Gerichts weder aus anderen medizinischen Äußerungen noch aus dem Vorbringen der Beteiligten Zweifel an der Schlüssigkeit der Gutachten ergeben (*BSG, Urteil vom 14.12.2000 - B 3 P*



5/00 R - SozR 3-3300 § 15 Nr 11). Zum anderen stellt sich das Vorbringen allenfalls als - hier unerhebliche - Rüge des erstinstanzlichen Verfahrens dar, weil das LSG seine Entscheidung nicht auf die MDK-Gutachten stützt, sondern auf das von ihm eingeholte Sachverständigengutachten von Frau A. vom 31.10.2006 und deren ergänzende Stellungnahme vom 26.2.2007 (Urteilsdruck S 8).

- 7 c) Die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) ist ebenfalls nicht substantiiert dargelegt worden. Sie wird allein auf die unbegründete Nichtvernehmung von Zeugen gestützt, was aber nur mit der Rüge des Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend gemacht werden kann. Dass Vorbringen der Klägerin vom LSG gänzlich übergegangen worden ist, wird nicht verdeutlicht, zumal das LSG sich mit dem Einwand der Klägerin über die angeblich unzutreffende Wiedergabe von Äußerungen gegenüber der Sachverständigen A. und mit dem Befundbericht des Hausarztes Dr. M. auseinander gesetzt hat.
- 8 d) Soweit die Beweiswürdigung selbst angegriffen wird, ist die Beschwerde unzulässig, weil eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).
- 9 2) Die Grundsätzlichkeit der Rechtssache ist gleichfalls nicht formgerecht dargetan worden. Dazu muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl. BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und klärungsbedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Eine Klärungsbedürftigkeit ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Um eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit darzutun, muss unter Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des BSG substantiiert vorgetragen werden, dass neue, bisher noch nicht berücksichtigte Argumente bestehen oder dass gegen die Entscheidungen des BSG von dritter Stelle, etwa im Schrifttum, in nicht unerheblichem Umfang Kritik vorgebracht worden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Klägerin nicht.
- 10 Die Klägerin sieht es als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung an, ob die erforderliche Begleitung bei ärztlich empfohlenen, therapeutisch notwendigen täglichen Spaziergängen einer stark gehbehinderten Versicherten zur Vermeidung sonst drohender Bettlägerigkeit als Grundpflegebedarf zu berücksichtigten ist. Die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage ist jedoch nicht dargetan worden. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, dass ein solcher Hilfebedarf nicht in Ansatz gebracht werden darf, weil er zur Behandlungspflege gehört, die nach den §§ 14 und 15 SGB XI grundsätzlich nicht einzubeziehen ist (Urteil vom 10.10.2000 - B 3 P



15/99 R - SozR 3-3300 § 14 Nr 16). Dass Kritik an dieser Entscheidung erhoben worden ist, hat die Klägerin nicht vorgetragen.

- 11 3) Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG in entsprechender Anwendung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)